Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

das neue Jahr ist in Bezug auf die geplante Ausbildungsreform recht turbulent gestartet. Das Bundesministerium für Gesundheit hatte Anfang Januar den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Ausbildungsreform der Psychotherapeuten vorgelegt. Der PKSH wurde Gelegenheit gegeben, kurzfristig unserer Aufsichtsbehörde gegenüber eine fachliche Stellungnahme hierzu abzugeben. Weiterhin berichten wir über unseren Jahresempfang, den zahlreiche Mitglieder nutzten, um die neue Geschäftsstelle der Kammer kennenzulernen und sich mit dem Kammervorstand auszutauschen. Zur täglichen Arbeit der Kammer gehört es auch, Anfragen der Mitglieder zu beantworten und Beschwerdefällen nachzugehen. Eine kleine Auswahl davon haben wir für Sie zusammengestellt. Wir hoffen, Ihr Interesse geweckt zu haben und wünschen eine angenehme Lektüre.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Ausbildungsreform

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung beschäftigt die PKSH sowohl auf Bundes-Ebene wie auch auf Landes-Ebene schon seit vielen Jahren. Der Deutsche Psychotherapeutentag hat sich eindeutig für die Schaffung eines Direktstudiums zum Psychotherapeuten ausgesprochen, das aus einem konsekutiven Bachelor-Master-Studium der Psychotherapie besteht und mit der staatlichen Approbation endet.

Anfang des Jahres wurde nun endlich der langersehnte Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) für das neue Gesetz vorgelegt. Der PKSH wurde von unserer Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Gelegenheit gegeben, innerhalb von zehn Tagen eine Stellungnahme zu dem Reformgesetz abzugeben. Dieser Bitte sind wir gerne nachgekommen.

In unserer Stellungnahme für die Aufsichtsbehörde haben wir deutlich gemacht, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf endlich dem Anliegen der Profession nach bundeseinheitlichen Ausbildungsbedingungen für ein Direktstudium der Psychotherapie Rechnung getragen wird, was wir ausdrücklich begrüßen. Auch die Möglichkeit, nach dem Studium und der Approbation eine Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten zu machen, wird von der PKSH ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird eine Gleichstellung der Psychotherapeutenausbildung mit der Ausbildung anderer akademischer Heilberufe, insbesondere der Ärzte, geschaffen. Ausbildungsteilnehmer werden künftig nach Abschluss ihres akademischen Studiums nicht mehr, wie zur Zeit, den Status eines Praktikanten erhalten, sondern werden für ihre Tätigkeit in der Weiterbildung entsprechend ihrer Leistung tariflich angemessen vergütet.

Die PKSH begrüßt ausdrücklich, dass für die Absolventen des neuen Studiengangs die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ bzw. „Psychotherapeut“ vorgesehen ist. Diese Berufsbezeichnung hat sich in den 20 Jahren seit Inkrafttreten des jetzigen Psychotherapeutengesetzes in der Bevölkerung etabliert. Eine Verwechslung mit ärztlichen Kollegen wird dadurch vermieden, dass deren Grundprofession Arzt ist und sie entweder unter ihrer Facharztbezeichnung firmieren können oder die Bezeichnung „ärztliche Psychotherapeutin“ bzw. „ärztlicher Psychotherapeut“ wählen können.

Weiterhin hat sich die PKSH dafür ausgesprochen, dass neben der Feststellung und Behandlung psychischer Störungen und solcher (somatischer) Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, auch die Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Berufsausübung von Psychotherapeuten gehören. Außerdem begrüßt die PKSH die Beibehaltung des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie und dessen paritätische Besetzung, allerdings nur unter der Prämisse, dass die Entscheidungen des Beirats für alle Psychotherapeuten, somit auch für die ärztlichen Psychotherapeuten, verbindlich sind.

Anders als der Deutsche Psychotherapeutentag hat sich die PKSH aufgrund eines mehrheitlichen Votums der Kammerversammlung aufgeschlossen gegenüber einem Modellstudiengang Psychopharmakologie geäußert. Es sollte keine Denkhemmungen geben, und Psychotherapeuten sollten in Zu-

kunft offen sein sowohl für Weiterentwicklungen als auch Erweiterungen ihres Fachgebietes, wenn dies die Versorgungssituation der Bevölkerung bei der Behandlung psychischer Störungen verbessert. Die Schaffung eines Modellstudiengangs und dessen Evaluation wäre hierzu ein möglicher Schritt.

In einem persönlichen Gespräch mit Vertretern der Aufsichtsbehörde konnten der Präsident, Herr Dr. Rogner, und die Vizepräsidentin, Frau Dr. Nierobisch, die Stellungnahme der PKSH zum Referentenentwurf näher erläutern und auf offene Fragen des Ministeriums vertiefend eingehen. Das Ministerium zeigte sich grundsätzlich offen für die Vorschläge der PKSH und sicherte zu, diese für den weiteren Beratungs- und Entscheidungsprozess auf Bundesebene zu berücksichtigen.

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Jahresempfang der PKSH

Mitglieder beim Jahresempfang der PKSH. (Foto: Dr. Angelika Nierobisch)

Am 30. Januar 2019 lud der Vorstand der Kammer zu einem Jahresempfang in die neuen Räumlichkeiten der Geschäftsstelle am Sophienblatt 92–94 in Kiel ein.

Viele Mitglieder nahmen die Einladung an und nutzten das Treffen, um sich von Herrn Dr. Rogner durch die neue Geschäftsstelle führen zu lassen und sich bei einem Imbiss sowohl mit dem Kammervorstand als auch untereinander kollegial auszutauschen. Der Umzug war nötig geworden, weil der vorherige Mietvertrag am Alten Markt von Seiten des Vermieters einseitig gekündigt worden war und somit kurzfristig nach einer neuen Immobilie gesucht werden musste. Die Auflage, ein Büro mit Fahrstuhl nachweisen zu müssen, erwies sich als die größte Herausforderung. Da zudem der offizielle Sitz der Kammer in Kiel sein muss, kamen nur wenige Immobilienangebote in Frage. Umso mehr freuen wir uns, am Sophienblatt größere und trotzdem bezahlbare Räumlichkeiten gefunden zu haben, die dem Mitgliederwachstum und dem vermehrten Arbeitsaufkommen gerecht werden. Das Versorgungswerk der PKSH konnte ebenfalls mit umziehen und bietet nun auch zwei Mitarbeitern ausreichend Platz für ihre Tätigkeit.

Dr. Angelika Nierobisch
Vizepräsidentin

Beschwerdefälle bei der PKSH

Grundlage für die Bearbeitung von Beschwerdefällen ist die Berufsordnung der PKSH.

Diese stellt das Fundament der Kammermitglieder zu ihrem berufswürdigen Verhalten gegenüber Patienten, den Kollegen, den Partnern im Gesundheitswesen und gegenüber der Öffentlichkeit dar. Die Berufsordnung der PKSH gibt die Regeln für die Berufsausübung vor und regelt auch das Verhalten der Kammermitglieder untereinander. Sie sichert damit auch die Qualität der Behandlung für Patienten. Es ist Aufgabe des Vorstandes der PKSH, die eingehenden Beschwerdefälle auf Grundlage der Berufsordnung zu prüfen.

Grundlage für die Bearbeitung von Beschwerdefällen ist die Berufsordnung der PKSH.

Die Statistik verdeutlicht bei einer Mitgliederanzahl von 2.072 eine durchschnittliche Beschwerdeanzahl von 11,9 Fällen im Jahr. Diese ist als gering zu betrachten. Unsere angestellten und niedergelassenen Kollegen arbeiten nach den hohen Standards unserer Berufsordnung und tragen zu einer sehr guten Versorgung der Patienten in Schleswig-Holstein bei. Die meisten Beschwerden von Patienten beziehen sich z. B. auf fehlende Akteneinsicht, Verdacht auf Abrechnungsbetrug oder auch den Verstoß gegen das Abstinenzgebot. Vorgeworfene sexuelle Übergriffe in der Therapie sind meist schwer zu belegen; entsprechende Verfahren müssen deshalb von der PKSH oft eingestellt werden. Selten gibt es gut dokumentierte Fälle, die es der PKSH ermöglichen, Missbrauch in der Therapie weiter zu verfolgen. Deshalb ist es besonders problematisch, wenn sich ein Mitglied, wie aktuell geschehen, der weiteren Verfolgung des Beschwerdefalles entzieht, indem es sich aus S.-H. abmeldet. Die PKSH ist zwar verpflichtet, nach § 9 Abs. 7 HBKG die Kammer und die Approbationsbehörde des neuen Bundeslandes über die Verletzung der Berufspflichten zu informieren, sofern

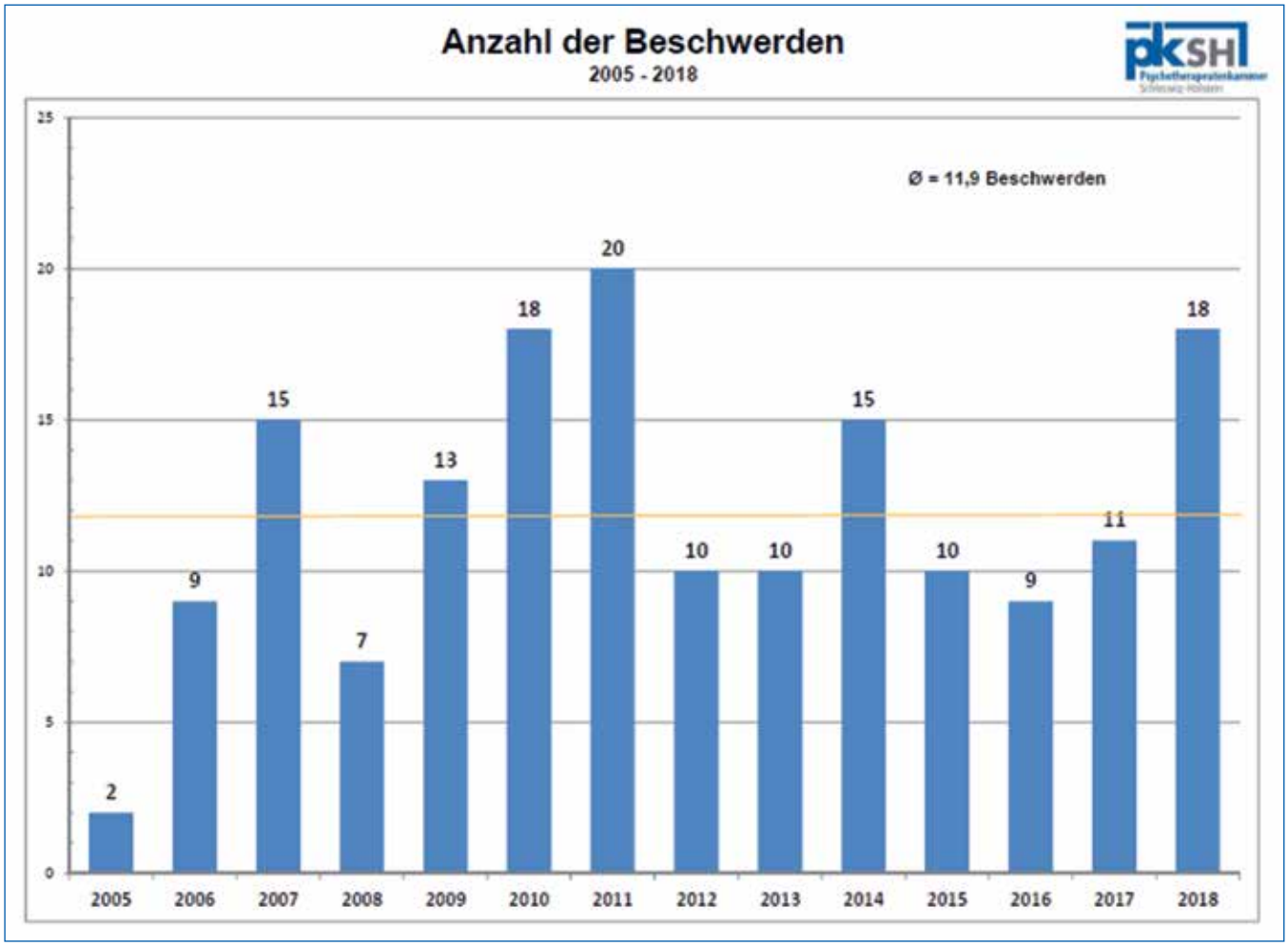

Grafik: Anzahl der Beschwerden (Quelle: Beschwerdestatistik der PKSH)

von der weiteren Berufstätigkeit des Mitgliedes erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patienten ausgehen. Dafür muss die PKSH jedoch zuerst einmal aufwendig in Erfahrung bringen, in welches Bundesland das Mitglied verzogen ist. Der Vorstand wird sich deshalb für neue Regelungen mit der Aufsichtsbehörde einsetzen, um Beschwerdefälle abschließend behandeln zu können.

Dr. Angelika Nierobisch
Vizepräsidentin

Beantwortung von Anfragen an die Kammer

In dieser Rubrik werden wir zukünftig in lockerer Reihenfolge solche Fragen aufnehmen und beantworten, die von unterschiedlichen Kammermitgliedern wiederholt an die Kammer herangetragen werden und die berufsrechtlich von allgemeiner Bedeutung für die Arbeit unserer Mitglieder sind. Im Folgenden soll lediglich exemplarisch eine kleine Auswahl rechtlicher Anfragen an die Kammer wiedergeben werden:

Ladung als Zeuge vor Gericht

Es kann gelegentlich vorkommen, dass man als Psychotherapeut eine Ladung als Zeuge vor Gericht erhält. In diesem Zusammenhang wurden immer wieder Fragen an die Kammer herangetragen, wie z. B.: Muss ich überhaupt vor Gericht erscheinen, auch wenn ich nichts aussagen kann oder aufgrund der Schweigepflicht nicht aussagen darf? Darf ich mich als Zeuge eines Beistands bedienen, z. B. wenn ich in Ausbildung bin und einen Supervisor habe? Wozu muss ich überhaupt aussagen?

Hierzu ist folgendes festzustellen: Grundsätzlich ist jeder Bürger verpflichtet, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, unabhängig davon, ob er aussagen muss oder nicht. Auch als Zeuge vor Gericht gilt die Schweigepflicht. Dementsprechend darf nur dann ausgesagt werden, wenn eine Schweigepflichtentbindung von dem betreffenden Patienten, zu dem man befragt wird, vorhanden ist. Ob eine solche Schweigepflichtentbindung vorliegt, sollte zu Beginn der Vernehmung vor Gericht ausdrücklich erfragt werden. Als Zeuge soll man sich nicht fachlich äußern (dies bleibt einem Sachverständigen vorbehalten), sondern nur Aussagen zu wahrgenommenen Tatsachen machen und somit keine fachlichen Interpretationen des Wahrgenommenen vornehmen. Ein

Zeugenbeistand ist nur durch einen Anwalt möglich, der den Aussagenden davor schützen soll, sich selbst möglicherweise durch seine Aussage strafbar zu machen. Auch für Ausbildungsteilnehmer ist es somit nicht gestattet, dass ein Supervisor oder Ausbildungsleiter die Funktion eines Zeugenbeistands übernimmt.

Recht auf Vergessenwerden

Artikel 17 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sieht das Recht auf Löschung von personenbezogenen Daten vor, die nicht mehr benötigt werden. Hat nun ein Patient, der seine Therapie vorzeitig beendet, das Recht, von dem Therapeuten zu verlangen, sämtliche im Rahmen der Therapie über die Person des Patienten erhobenen Daten zu löschen? Darf oder muss der Therapeut sogar dieser Forderung nachkommen?

Rechtliche Würdigung: Ein Patient hat keinen Anspruch darauf, auf Grundlage des Art. 17 der EU-DSGVO die Löschung der Patientendokumentation zu seiner Person zu verlangen. Eine Patientendokumentation wird vom Behandler aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften (z. B. § 630f Abs. 1 BGB) erstellt und aufbewahrt. Die Dokumentation dient dabei nicht nur dem Interesse des Patienten, sondern auch dem Interesse des Behandlers, der mithilfe der Dokumentation die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen belegen und seine Abrechnung nachvollziehbar machen kann. Der Verpflichtung zur Dokumentation steht auch nicht die EU-DSGVO entgegen. Das Recht auf Löschung würde nur dann greifen, wenn keine anderweitige rechtliche Grundlage für die Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten existieren würde. Ein Löschungsanspruch besteht somit dann nicht, wenn der Behandler aufgrund anderer Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung und Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Dokumentation ist gemäß den Vorschriften des BGB, aber auch entsprechend den Vorschriften der Berufsordnung und ggf. des Steuerrechts für den Behandler verpflichtend. Ein Anspruch auf Löschung besteht somit nicht.

Bruch der Schweigepflicht bei dringendem Verdacht auf Radikalisierungsprozess

Hier war die Frage, ob die Schweigepflicht durchbrochen werden darf, wenn ein dringender Verdacht auf einen (politisch motivierten) Radikalisierungsprozess vorliegt.

Allein ein dringender Verdacht auf einen Radikalisierungsprozess dürfte nicht ausreichen, um die Schweigepflicht durchbrechen zu können. Nur dann, wenn eine Gefahr für ein höherrangiges Rechtsgut besteht, d. h. Leib, Leben oder Gesundheit einer Person, kann der Schweigepflichtige seine Schweigepflicht durchbrechen und seine Informationen an die zuständigen Stellen (und nur an diese) weitergeben, um die Gefahr abzuwenden. Dabei bedarf es nicht unbedingt einer unmittelbaren konkreten Gefahr, ausreichend ist auch, wenn inhaltlich hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass die entsprechende Person bereit ist, eine andere Person zu schädigen. Diese Bereitschaft muss dabei ernstlich formuliert sein und nicht nur ein lapidares Lippenbekenntnis. Wenn ein Patient hierbei ein unmittelbar bevorstehendes Verbrechen offenbart, z. B. die Tötung einer bestimmten Person oder Personengruppe ankündigt, dann ist der Therapeut sogar verpflichtet, dieses den zuständigen Behörden anzuzeigen, weil das Nicht-Anzeigen eines geplanten schwerwiegenden Verbrechens selbst strafbar ist.

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Hinweis zu Fortbildungsveranstaltung der PKSH

Die PKSH hält im April 2019 eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema **„Zulassungs- und privatrechliche Aspekte der Praxisübergabe“** sowie zur **„aktuellen Situation in der außervertraglichen Psychotherapie“** ab. Als Referenten sind eingeladen: Ass. jur. Bianca Hartz, Leiterin der Zulassungsabteilung der KVSH; RA Christian Gerdts, Fachanwalt für Medienrecht; Prof. Dr. Thomas Ufer, Arzt und Fachanwalt für Medizinrecht; Dipl.-Psych. Karin Jeschke, wissenschaftliche Referentin der Psychotherapeutenkammer Berlin. Die Fortbildung wird am **Freitag, 26. April 2019, von 15 bis 19 Uhr** im Best Western Hotel Prisma in **Neumünster** (Max-Johansen-Brücke 1, 24537 Neumünster) stattfinden. Nähere Informationen zur Fortbildung und Anmeldung (erforderlich) unter: https://pksh.de/termine-aktuelles

Zu weiteren Veranstaltungen der PKSH in diesem Jahr siehe auch unter folgendem QR-Code:

Gedenken

Wir gedenken der verstorbenen Kollegin:

Beate Adler-Bull, Kiel
geb. 16.07.1939
verst. 09.01.2019

Geschäftsstelle

Sophienblatt 92–94
24114 Kiel
Tel.: 0431/66 11 990
Fax: 0431/66 11 995
Mo. bis Fr.: 9–12 Uhr
zusätzlich Do.: 13–16 Uhr
info@pksh.de
www.pksh.de